

5557/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 25. Februar 1999 unter der Nr. 5834/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend passives Wahlrecht gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist zu bemerken, daß von der Europäischen Kommission an die Republik Österreich gerichtete Mahnschreiben bzw. Schreiben im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren und der damit verbundene Schriftverkehr von dem als Prozeßvertretung der Republik Österreich agierenden Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst bzw. dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - Völkerrechtsbüro wahrgenommen werden. Von der Prozeßvertretung abgegebene Stellungnahmen werden in der Regel keiner Beschlusfassung im Ministerrat zugeführt.

Im Beschwerdeverfahren wegen möglicher Verletzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich Wahlrecht bei Betriebsratswahlen bzw. Arbeiterkammerwahlen wurde die Prozeßvertretung vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst wahrgenommen.

Zu Frage 1:

Mit Schreiben vom 16. Oktober 1997 führt die Europäische Kommission im wesentlichen aus, daß das Gemeinschaftsrecht gebietet, Unionsbürgern das passive Wahlrecht zum Betriebsrat und zu den Arbeiterkammern einzuräumen. Aber auch die im Abkommen mit der Türkei und die in den mit den Staaten Mittel- und Osteuropas abgeschlossenen Abkommen enthaltenen Gleichbehandlungsgebote hinsichtlich der Arbeitsbedingungen würden nach Ansicht der Europäischen Kommission die Einräumung des passiven Wahlrechts gebieten.

Zu Frage 2:

Die Republik Österreich hat das Schreiben der Europäischen Kommission dahingehend beantwortet, daß eine dementsprechende Änderung des Arbeiterkammergesetzes und des ArbVG angekündigt wurde.

Zu den Fragen 3 bis 5 und 8:

Dazu verweise ich auf meine einleitenden Bemerkungen.

Zu Frage 6:

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1998 hat die Europäische Kommission die Republik Österreich aufgefordert, weitere Informationen über den Fortgang des

Gesetzgebungsverfahrens (Novelle des Arbeiterkammergesetzes und des ArbVG) zu übermitteln.

Zu Frage 7:

Die Republik Österreich hat in Beantwortung dieses Schreibens der Europäischen Kommission eine Darstellung der geltenden Rechtslage betreffend das passive Wahlrecht im ArbVG (§ 53), Bahn - Betriebsverfassungsgesetz (§ 24) und im Arbeiterkammergesetz 1992 (§21) übermittelt.

Zu § 21 Arbeiterkammergesetz 1992 wurde darüber hinaus ausgeführt, daß der Begutachtungsentwurf, der letztlich zur Novelle des Arbeiterkammergesetzes BGBl. I Nr. 104/1998 geführt hat, eine Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf ausländische Arbeitnehmer vorsah, die Regierungsvorlage jedoch keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage enthält.

Zu Frage 9:

Der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales um Stellungnahme zur Frage der Vereinbarkeit des Ausschlusses von ausländischen Arbeitnehmern vom passiven Wahlrecht zu den Arbeiterkammern (§ 21 Arbeiterkammergesetz 1992) mit dem Gemeinschaftsrecht ersucht. Die Stellungnahme des Verfassungsdienstes läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Im Hinblick auf Kammerzugehörige Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des EWR - Abkommens sind, steht § 21 Arbeiterkammergesetz 1992 im Widerspruch zu Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Diese Bestimmung - welche unmittelbar

anwendbar ist - gewährt einem Arbeitnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat unter anderem Anspruch auf die gleiche Behandlung „hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und der Ausübung gewerkschaftlicher Rechte einschließlich des Wahlrechts‘ sowie des Zugangs zur Verwaltung oder Leitung von Gewerkschaften; er kann von der Teilnahme an der Verwaltung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Ausübung eines öffentlich - rechtlichen Amtes ausgeschlossen werden“. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. Urteil vom 4. Juli 1991, Rs C - 21 3/90; 18. Mai 1994, Rs C - 118/92) steht diese Bestimmung Vorschriften entgegen, die in einem Land beschäftigten Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzen, das Recht vorenthalten, bei den Wahlen zu Berufskammern zu wählen oder gewählt zu werden.

Aufgrund des Anwendungsvorrangs von unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht verdrängt Art. 8 der genannten Verordnung § 21 Arbeiterkammergesetz 1992, was bedeutet, daß sich Kammerzugehörige Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des EWR - Abkommens sind, unter Berufung auf Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 in eine Wählerliste eintragen lassen können.

Im Hinblick auf türkische Arbeitnehmer führt der Verfassungsdienst in seiner Stellungnahme aus, daß gemäß Art. 10 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei, die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft türkischen Arbeitnehmern, die dem regulären Arbeitsmarkt angehören, Regelungen einräumen, die unter anderem hinsichtlich der sonstigen Arbeitsbedingungen jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ausschließen.

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes ist auch diese Bestimmung unmittelbar anwendbar. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes kann allerdings nicht mit

Sicherheit gesagt werden, ob die Wortfolge „sonstige Arbeitsbedingungen“ in Art. 10 des Beschlusses Nr. 1180 des Assoziationsrates EWG/Türkei bereits ausreicht, um türkischen Arbeitnehmern das passive Wahlrecht zu den Arbeiterkammern einzuräumen, oder es weiterer Konkretisierungsschritte auf Ebene der Gemeinschaft bedarf, wofür insbesondere ein Vergleich mit dem Gemeinschaftsrecht spricht. Auch in diesem ist in Art. 48 Abs. 2 EGV ein Gleichbehandlungsgebot hinsichtlich der sonstigen Arbeitsbedingungen enthalten, welches allerdings durch Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 näher konkretisiert wurde.

Zu Frage 10:

Nein.

Zu Frage 11:

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, daß der vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Begutachtung versendete Entwurf, der letztlich zur Novelle des AKG BGBl. I Nr. 104/1998 führte, eine Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorsah, darüber aber keine politische Einigung mit dem Koalitionspartner erzielt werden konnte (vgl. 1154 Blg. NRXX.GP, 13).

Die Ausarbeitung eines neuerlichen Novellierungsvorschlags fällt in die Zuständigkeit des BMAGS.